

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 29.01.2010:

Vertrag mit Schutzwirkung f r Dritte und Drittschadensliquidation

Prof. Dr. Thomas R fner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>

Vertragliches Schuldrecht (19)

Voraussetzungen des Vertrages mit Schutzwirkung f r Dritte

- Leistungsn he des Gesch digten.
 - Bsp.: Familienmitglieder, die mit dem Mieter die Mietwohnung bewohnen.
- Interesse des Gl ubigers
 - Bsp.: Interesse des Mieters am Schutz seiner Familienmitglieder.
- Erkennbarkeit von Leistungsn he und Gl ubigerinteresse f r den Schuldner
 - Bsp.: Der Vermieter kann erkennen, dass durch M ngel der Mietsache auch Familienmitglieder des Mieters gef hrdet sind und dass der Mieter an deren Schutz interessiert ist.
- Schutzbed rftigkeit
 - Familienmitglieder haben keine eigenen, gleichwertigen Anspr che gegen den Vermieter, insbesondere wegen der Exkulpationsm glichkeit bei § 831 BGB.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

2

Vertragliches Schuldrecht (19)

Das Erfordernis der Leistungsn he (I)

BGH NJW 2007, 989: M und F f hren eine nichteheliche Lebensgemeinschaft. F l sst sich von ihrem Frauenarzt G das Empf ngnisverh tungsmittel „Implanon“ verabreichen. Infolge eines Kunstfehlers wirkt das Mittel nicht. F wird von M schwanger und bringt ein gesundes Kind zur Welt. M verlangt von G Ersatz der Aufwendungen f r den Unterhalt des Kindes.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

3

Vertragliches Schuldrecht (19)

Das Erfordernis der Leistungsn he (II)

- Anspruch aus § 280 I BGB in Verbindung mit §§ 328 I, 611 BGB.
 - Leistungsn he: Vom BGH auch f r den nicht ehelichen Vater – jedenfalls bei gefestigter Beziehung bejaht.
 - Interesse: Ja.
 - Erkennbarkeit: setzt nach BGH nicht voraus, das F gegen  ber G den M als ihren Partner benennt.
 - Schutzbed rftigkeit: M hat keine Anspr che gegen G auf anderer Grundlage.
- Rechtsfolge: Unterhaltsschaden → Problematik „Kind als Schaden“ stellt sich nur in abgemilderter Form, da es nicht darum geht, dass ohne die  rztliche Fehlleistung eine Abtreibung vorgenommen worden w re.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

4

Vertragliches Schuldrecht (19)

Das Erfordernis des Gl ubigerinteresses

- Traditionelle Formel: Gl ubiger muss f r das „Wohl und Wehe“ der einbezogenen Dritten verantwortlich sein.
- Bei Gutachterhaftung k nnen auch Dritte mit gegenl ufigen Interessen einbezogen sein.
 - Bsp. (nach BGH NJW 2001, 514): K kauft von V ein Grundst ck im Vertrauen auf ein von V in Auftrag gegebenes Gutachten des H  ber die Belastung des Bodens mit Schadstoffen. Das Gutachten erweist sich als falsch.
 - Bsp. (nach BGH ZIP 2004, 1810): K beteiligt sich im Vertrauen auf den Emissionsprospekt an einem Immobilienfonds. Der Prospekt ist im Auftrag des V von Wirtschaftspr fern gepr ft worden. Dennoch enth lt er falsche Angaben.
 - Nach h.M. nicht durch § 311 III BGB verdr ngt.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

5

Vertragliches Schuldrecht (19)

Weitere Hinweise

- BGH ZIP 2004, 1810: Institut der b rgerlich-rechtlichen Prospekthaftung l sst Schutzbed rftigkeit nicht entfallen.
- Je nach Art der Leistungspflicht kommt auch eine Haftung f r Nichterf llung in Betracht, v.a. wenn der Nichterf llungsschaden nur den Dritten treffen konnte.
 - Bsp. (BGH JZ 1966, 141): Rechtsanwalt vers umt es, seinem Mandanten bei der  nderung des Testaments zugunsten der Tochter zu helfen. Der Mandant stirbt, ohne die  nderung vorgenommen zu haben.
- Die Haftung aufgrund eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter ist nach h.M. nicht abdingbar.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

6

Vertragliches Schuldrecht (19)**Die Drittschadensliquidation**

- Dem Gl ubiger einer Forderung wird ausnahmsweise gestattet, den Schadensersatz nach §§ 280 ff. BGB nicht nach dem eigenen Schaden, sondern nach dem Schaden eines Dritten zu berechnen
 -  ber § 285 BGB kann der Ersatzanspruch dem Gesch digten zugute kommen.
- Voraussetzung: Zuf llige Schadensverlagerung – der Schaden entsteht „zuf llig“ bei einem Dritten.
 - Der Schaden wird verlagert.
 - Demgegen ber kann der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter zu einer Kumulierung der Anspr che mehrerer Gesch digter f hren.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

7

Vertragliches Schuldrecht (19)**Anerkannte F lle der Drittschadensliquidation**

- Vereinbarung, dass Interesse eines Dritten f r die Schadensberechnung ma geblich sein soll.
- Mittelbare Stellvertretung.
 - Insbesondere Kommission: Handeln im eigenen Namen, aber f r fremde Rechnung.
- Treuhand
 - Insbesondere Sicherungsabtretung. Verzugsschaden wird nach dem Sicherungszedenten, nicht nach dem Zessionar berechnet.
- Obhutsverh ltnisse
 - Bsp.: Mieter eines Kfz bringt PKW zur Reparatur. In der Werkstatt wird er besch digt. Mieter k nn Schaden des Eigent mers im Rahmen seines vertraglichen Schadensersatzanspruchs geltend machen (zweifelhaft, vgl. BGH NJW 1985, 2411).
- Obligatorische Gefahrentlastung
 - V  bergibt Ware an Spediteur S zum Transport an K. Durch Verschulden des S geht die Ware unter.

Th. R fner

Vertragliches Schuldrecht

8

Repetitorium „Vertragliches Schuldrecht“
am 01.02.2010:

Schadensberechnung, Aufwendungsersatz

Prof. Dr. Thomas R fner
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:
<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=30914>